



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Wasserrechtsamt
Frau Seeger
Telefon: 07541/204-236
Aktenzeichen: 2/24-690.40 Sr/Scho
24SR190800

Landratsamt Bodenseekreis · Postfach 1940 · 7990 Friedrichshafen

nachrichtlich

Bürgermeisteramt
Langenargen

7994 Langenargen

Bürgermeisteramt 7994 Langenargen				
27. AUG. 1991				
Az.:				
P/O	H	F	O	V

23.08.1991

Handelt

Allgemeinverfügung;
Badeverbot im Bodensee
- Strandbad Eriskirch bis Strandbad Langenargen je einschl.

Vom Staatl. Gesundheitsamt Friedrichshafen wurden bei den Probenahmen im Rahmen der Überwachung der Badegewässer wiederholt Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer und des dazu ergangenen Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Qualität der Badegewässer vom 30.06.1978 sowie § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht nunmehr folgende Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Einflusses durch verschmutztes Schussenwasser auf die Uferabschnitte westlich und östlich der Schussenmündung wird im Bereich zwischen dem Strandbad Eriskirch und dem Strandbad Langenargen - beide Strandbäder eingeschlossen - das Baden im Bodensee ab Vollziehbarkeit dieser Verfügung bis auf Widerruf verboten.

Für diese Verfügung wird der Sofortvollzug angeordnet.

Begründung:

Gem. § 28 Abs. 2 WG kann die zuständige Wasserbehörde - hier das Landratsamt Bodenseekreis nach § 96 Abs. 1 WG und § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als sachlich und örtlich zuständige untere Wasserbehörde - aus Gründen des

Hauptgebäude: Glärnischstraße 1-3 · 7990 Friedrichshafen 1
Telefon Zentrale 075 41 / 20 4 - 0
Telefax 075 41 / 2 15 13 · Telex 754 112 lafn d
KSK Friedrichshafen (BLZ 651 500 40) 111 700
Postgiro Stuttgart (BLZ 600 100 70) 441 - 45 - 700

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr

Kfz-Zulassung:
Annahme täglich bis 12.30 Uhr und Do 14.00 - 16.30 Uhr

Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeindegebrauches regeln, beschränken oder verbieten.

Unter den Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern nach § 26 WG i.V.m. § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fällt auch der Gebrauch oberirdischer Gewässer zum Baden. Konkret kann also das Baden in einem öffentlichen Gewässer geregelt, beschränkt oder verboten werden, wenn durch einen uneingeschränkten Weiterbetrieb eine Gefährdung aller Badenden gegeben ist.

Welche Tatsachen vorliegen müssen, bevor von einer Gefährdung der Badenden gesprochen werden kann, ist in der genannten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Richtlinie) und dem dazu ebenfalls bereits genannten Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt festgelegt.

Es ist u.a. bestimmt, wieviele fäkalcoliforme Bakterien (*Escherichia coli* (*E. coli*)) in einer bestimmten Menge Wasser enthalten sein dürfen, damit die Qualität des Badewassers als den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend angesehen werden kann.

E. coli sind speziell im Abwasser vorhandene fäkale Bakterien. Werden diese nachgewiesen, kann davon ausgegangen werden, daß in dem entsprechenden Bereich Abwasser je nach ermittelter Bakterienkonzentration in einer kleinen oder einer großen Menge vorhanden ist.

Bis zu einer bestimmten Konzentration bestehen trotzdem keine gesundheitlichen Bedenken, den Badebetrieb weiterhin aufrechtzuerhalten. In der EG-Richtlinie sind daher zwei Werte, ein Leitwert und ein zwingender Wert, festgelegt, die jeweils nur von einer bestimmten Anzahl der insgesamt gezogenen Badewasserproben überschritten werden dürfen.

Der Leitwert darf öfter überschritten werden als der zwingende Wert. Er ist dafür auch weniger streng. Diese Festlegung dient zur doppelten Absicherung der Badenden. Ist die Qualität des Badewassers nur bedenklich, wird also der Leitwert überschritten, nicht jedoch der Grenzwert, kann dies über einen längeren Zeitraum toleriert werden als eine Überschreitung des Grenzwertes. Die Badenden sollen zum einen geschützt werden vor Baden über einen längeren Zeitraum hinweg in Wasser mit einem geringeren Abwasseranteil, zum anderen jedoch auch vor einem kurzen Bad in Wasser mit einem höheren Abwasseranteil.

Der Leitwert wurde im Anhang der EG-Richtlinie "Qualitätsanforderungen an Badegewässer" mit 100 Bakterien in 100 ml Wasser festgelegt, was einem Titer-Wert von 1,0 entspricht, der Grenzwert beträgt 2.000 Bakterien in 100 ml Wasser, der Titer-Wert hierfür ist 0,05.

Artikel 5 der EG-Richtlinie legt weiter fest, wie oft diese Werte überschritten werden dürfen, damit das Badewasser noch den gestellten Qualitätsanforderungen genügt. Danach müssen 80 % der gezogenen Proben dem Leitwert oder 95 % dem Grenzwert entsprechen. Überschreiten 20 % der Gesamtproben den Leitwert oder 5 % den Grenzwert, sind Maßnahmen zu treffen, um eine gesundheitliche Gefährdung der Badenden auszuschließen.

Im konkreten Fall wurden bereits seit längerem immer wieder Überschreitungen des Leit- und des Grenzwertes festgestellt. Zeitweilig jedoch belegten die Proben eine vollständig unbedenkliche Wasserqualität an den Badeplätzen in dem Bereich vom Strandbad Eriskirch bis zum Strandbad Langenargen. Unklar war, woher diese teilweise extremen Schwankungen herrührten.

Ein Badeverbot auszusprechen erschien daher zu diesem Zeitpunkt noch unangemessen. Zum einen war die Ursache der starken Schwankungen noch ungeklärt, zum anderen mußte geprüft werden, ob nicht die Abwasserkonzentration an den Badeplätzen verringert werden konnte.

Daß das an den Badeplätzen festgestellte Abwasser über die Schussen in den Bodensee gelangt, wurde durch Analysen von Proben, die an der Schussenmündung und im weiteren Verlauf des Gewässers flußaufwärts gezogen wurden, nachgewiesen. Dort wurden regelmäßig sehr hohe Abwasserkonzentrationen ermittelt.

Auf der Hand liegt, eine Verbesserung der Wasserqualität der Schussen zu erreichen. Anstrengungen diesbezüglich wurden bereits von verschiedenen Seiten unternommen. Insbesondere die Gemeinden Eriskirch und Langenargen haben mit hohem finanziellem Aufwand in die Erweiterung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Unteres Schussental (AUS) um eine zusätzliche Reinigungsstufe, die sog. Flockungsfiltration, investiert. Diese Erweiterung ist derzeit im Bau und soll im Jahre 1992 in Betrieb gehen.

Die gleiche Verbesserung ist für die Kläranlage Mariatal im Kreis Ravensburg geplant, die ebenfalls in die Schussen einleitet.

Zusätzliche Wasseruntersuchungen zeigen jedoch, daß nicht allein diese großen Kläranlagen für die schlechte Wasserqualität ursächlich sind, sondern daß dafür insbesondere unzäh-

liche kleine Einleitungen und Einträge fäkal belasteten Wassers in die Schussen verantwortlich zu machen sind. Im Rahmen des sog. "Schussenprogrammes" wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ravensburg im Rahmen einer Begehung diese kleinen, oftmals unerlaubten Einleitungen, ermittelt. Deren Beseitigung wird derzeit verfolgt. Aufgrund der Kosten und des Arbeitsaufwandes kann mit einem Abschluß des Programmes jedoch erst in 5 bis 10 Jahren gerechnet werden.

Vollständig wird das Abwasserproblem wahrscheinlich nie gelöst werden können. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung wird immer Gülle, Jauche und ähnliches ausgebracht werden, wovon Teile einerseits über Drainagen, andererseits durch Abschwemmungen bei Niederschlägen in die Schussen gelangen.

Eindeutig steht fest, daß die Belastung des Schussenwassers kurzfristig nicht verringert werden kann. Eine Verbesserung kann nur auf lange Sicht erwartet werden.

Vermutet wurde nun, daß die Strömungsverhältnisse an der Schussenmündung ursächlich für die unregelmäßige und ungleichmäßige Verteilung des von der Schussen mitgeführten Abwassers in dem genannten Bereich sein könnte. Das Institut für Seenforschung, Langenagen (IfS), wurde daher gebeten, die Strömungsrichtungen unter Berücksichtigung verschiedener Windverhältnisse zu untersuchen und darzustellen.

Eine Ausarbeitung des IfS zu diesem Thema belegt nunmehr diesen bislang nur vermuteten Zusammenhang. Nach südlichen Windlagen entsteht eine Ost-West-Strömung, die das Schussenwasser Richtung Eriskirch treibt; die nach westlichen Windlagen herrschende West-Ost-Strömung befördert hingegen das Schussenwasser Richtung Langenagen. Bei ablandigem Wind nach nördlichen bis östlichen Windlagen fließt das Schussenwasser Richtung Seemitte, während es sich bei windarmer Lage deltaförmig verteilt und sowohl den Bereich bis zum Strandbad Eriskirch als auch den bis zum Strandbad Langenagen erreicht.

Anfang dieses Jahres stand, belegt durch fundierte Untersuchungen, fest, daß das Schussenwasser in Abhängigkeit von den herrschenden Winden und den daraus resultierenden Strömungen in die verschiedenen Richtungen fließt. Weiter war nunmehr deutlich geworden, daß in dem Moment, in dem Schussenwasser einen Badeplatz erreicht, dort regelmäßig Überschreitungen des Leitwerts, teilweise auch des Grenzwerts, vorlagen und das Baden zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlicher Sicht nicht mehr gestattet werden konnte.

A) Daher wurde überlegt, die Ableitung der AUS-Kläranlage über einen alten Schussenarm und einen sog. Schönungsteich zu füh-

ren. Dieses Vorhaben müßte in dem dort rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebiet "Eriskircher Ried" durchgeführt werden, was dem Grunde nach nicht zulässig ist. Zudem ist der Erfolg dieser Maßnahme fraglich, da, wie bereits dargestellt, hauptsächlich für die schlechte Wasserqualität die vielen kleinen Einleitungen und Einträge sind, die weiterhin mit dem Schussenwasser in den Bereich der kritischen Badeplätze gelangen würden.

Weiter wurde in Erwägung gezogen, die Schussenmündung so zu verändern, daß die eigentliche Verteilung des mitgeführten Wassers weiter in der Seemitte erfolgt. Die Errichtung eines entsprechenden Leitdamms wird vom IfS jedoch als kritisch angesehen, da die von der Schussen angespülten Schlamm-Mengen sich dort ablagern, die Strömung unterbrechen und damit zwei "Lagunen" mit nahezu stehendem Wasser schaffen würden. Auch das Ausbaggern einer Führungsrinne ist wenig erfolgversprechend, da die Wassermassen sich im Bereich oberhalb der "Böschungskante" einer solchen Rinne immer noch ungehindert verteilen können.

Eine Änderung der Wasserverhältnisse an den Badeplätzen konnte aus den genannten Gründen nicht erreicht werden.

Nach Art. 6 der EG-Richtlinie und Punkt 4.3.2 des dazu ergangenen Erlasses waren aufgrund der ungünstigen Befunde nun vermehrt Probeentnahmen durchzuführen. Das Staatliche Gesundheitsamt Friedrichshafen hat dieses Jahr daher bereits vor Beginn der Badesaison von Anfang April bis Ende Juni an den einzelnen Badeplätzen 15 bis 17 Proben gezogen.

Davon waren die ersten in der Regel nicht zu beanstanden. Aufgrund des damaligen niedrigen Wasserstandes des Bodensees und der daraus folgenden weit in Richtung Seemitte fließenden Schussen erfolgte die Verteilung des von der Schussen mitgeführten Wassers weit von den Badeplätzen entfernt. Mit steigendem Wasserstand reicht die Schussen immer weniger weit in den See hinein, so daß deren belastetes Wasser näher an den Badeplätzen ausgetragen wird und diese schneller erreicht. Es war zu beobachten, daß mit andauernden Untersuchungen häufiger Leit- und Grenzwertüberschreitungen auftraten.

Nach Beendigung der Intensivprobenahmen waren an den einzelnen Badeplätzen jeweils so viele Leit- und Grenzwertüberschreitungen festgestellt, daß das Wasser nicht mehr als den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend angesehen werden konnte und Maßnahmen getroffen werden mußten, um Gefahren von den Badegästen abzuwehren.

Eine Verringerung des Abwassereintrages oder eine Umleitung der Schussen war nicht möglich, es mußte daher der Gemeindegebrauch, das Baden eingeschränkt oder verboten werden.

Eine bloße Einschränkung des Badebetriebes beispielsweise über das Aufziehen einer roten Fahne, wurde überlegt. Hier liegt das Problem darin, daß mit Hilfe entsprechender Messungen eine Verunreinigung des Wassers erst dann festgestellt werden kann, wenn diese bereits vorhanden ist; d.h. in dem Moment, wenn die rote Fahne aufgezo-gen und damit ein Badeverbot verhängt wird, hat bereits eine unbestimmte Anzahl von Badegästen eine ungewisse Zeit in fäkal belastetem Wasser gebadet. Zudem besteht die Gefahr, daß Wind und Strömungsverhältnisse sehr schnell wechseln, was wiederum eine schnelle Änderung der Wasserqualität zwischen zwei Messungen zur Folge hat.

Es besteht somit keine Möglichkeit, die Belastung des Schussenwassers kurzfristig bedeutend zu verringern. Auch eine Ableitung des Schussenwassers in Richtung Seemitte sowie die Umleitung des aus der AUS-Kläranlage abfließenden Wassers haben keine Aussicht auf Erfolg. Eine bloße Einschränkung des Badebetriebs ist ebenfalls nicht möglich.

Aus den genannten Gründen war auf Grundlage des § 28 Abs. 2 WG i.V.m. der EG-Richtlinie und des dazu ergangenen Erlasses die Ausübung des Badebetriebes im Rahmen des Gemeingebrauches zu verbieten.

Die Anordnung des Sofortvollzuges war im öffentlichen Interesse geboten.

Durch die Belastung des Badewassers mit fäkalcoliformen Bakterien besteht eine konkrete gesundheitliche Gefährdung aller in dem kritischen Bereich Badenden, die schnellstmöglich beseitigt werden muß. Der Ausgang eines zeitaufwendigen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden. Während dieser Zeit würde der Badebetrieb in abwasserbelastetem Wasser unvermindert andauern, wodurch in jedem Augenblick ein durch die Fäkalbakterien verursachter Krankheitsfall auftreten kann.

Für diese Anordnung war die Form der Allgemeinverfügung zu wählen, da die sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet, die von der Möglichkeit, im Bodensee zu baden, Gebrauch machen wollen.

Die Allgemeinverfügung wurde gem. § 41 Abs 3 LVwVfG öffentlich bekanntgemacht die Personen, die derzeit aus der Bademöglichkeit Vorteile erlangen und diejenigen, die dies künftig wollen, sind nicht einzeln bekannt. Eine Bekanntgabe an jede Einzelperson ist daher nicht möglich.